



EIOPA-BoS-20/236

20 March 2020

**Empfehlungen zur aufsichtlichen
Flexibilität in Bezug auf Fristen für die
aufsichtliche Berichterstattung und
Offenlegung – Coronavirus/COVID-19**

Einleitung

1. In Übereinstimmung mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010¹ (nachfolgend „EIOPA-Verordnung“) gibt EIOPA die vorliegenden Empfehlungen für den Versicherungssektor im Hinblick auf die Coronavirus/COVID-19 Situation heraus.
2. Diese Empfehlungen stützen sich auf die Richtlinie 2009/138/EG² („Solvabilität-II-Richtlinie“) sowie die EIOPA-Leitlinien und sonstige einschlägige EIOPA-Instrumentarien und richten sich an die zuständigen Behörden.
3. Angesichts der Wahrscheinlichkeit, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in naher Zukunft zunehmend schwerer werdenden Bedingungen ausgesetzt sein könnten, weil sie durch ein schwieriges Marktumfeld navigieren müssen, ist EIOPA der Auffassung, dass die Unternehmen sich auf die Überwachung und Beurteilung der Auswirkungen der Coronavirus/COVID-19 Situation sowie auf die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs konzentrieren müssen. In diesem Zusammenhang wird die Übermittlung von Informationen über das erste Quartal 2020 an die zuständigen Behörden sowohl für die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als auch für die zuständigen Behörden von größter Bedeutung sein.
4. Da einige zuständige Behörden bereits Maßnahmen ergreifen, um den Auswirkungen des Coronavirus/COVID-19 zu begegnen, muss dringend ein Rahmen für konsistente aufsichtliche Vorgehensweisen geschaffen werden. Das allgemeine Ziel dieser Empfehlungen ist deshalb, Konvergenz und konsistente aufsichtliche Vorgehensweisen in allen Mitgliedstaaten zu fördern, wenn in Bezug auf die aufsichtliche Berichterstattung und die Offenlegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Flexibilität geboten wird.
5. Da eine aufsichtliche Reaktion dringend erforderlich ist, um die negativen Auswirkungen des Coronavirus/COVID-19 auf den Versicherungssektor abzumildern, hat EIOPA auf eine öffentliche Konsultation verzichtet und keine Stellungnahme der „Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung“ eingeholt.
6. Sofern sie in diesen Empfehlungen nicht definiert sind, haben die Begriffe die in den in der Einleitung genannten Rechtsakten festgelegte Bedeutung.
7. Diese Empfehlungen gelten ab dem Datum der Veröffentlichung ihrer englischen Fassung auf der EIOPA-Website.
8. Die nachstehenden Empfehlungen sollen den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen operativ entlasten und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unterstützen. Die Versicherungs-

¹ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (Abl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48-83).

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Abl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155).

und Rückversicherungsunternehmen können sich jedoch dafür entscheiden, das vollständige Berichterstattungspaket jederzeit vor Ablauf der nachstehend angegebenen kürzesten Frist zu übermitteln. Diese Option kann auch gewählt werden, wenn die vorgeschlagenen Entlastungen in bestimmten Situationen eine unbeabsichtigte Belastung verursachen (z. B. bei der Aufteilung der Berichterstattungspakete in zwei Sätze).

Empfehlung 1: jährliche Berichterstattung zum Geschäftsjahresende am 31. Dezember 2019 oder einem Geschäftsjahresende nach diesem Datum, jedoch vor dem 1. April 2020

9. Die zuständigen Behörden sollten eine achtwöchige Verzögerung bei der Übermittlung des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene akzeptieren.
10. Die zuständigen Behörden sollten eine achtwöchige Verzögerung bei der Übermittlung der jährlichen quantitativen Meldebögen akzeptieren, mit folgenden Ausnahmen: Inhalt der Übermittlung (S.01.01), Basisinformationen (S.01.02), Bilanz (S.02.01), Projektion künftiger Zahlungsströme im Lebensversicherungsgeschäft (S.13.01), langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen (S.22.01), Eigenmittel (S.23.01) und Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (S.25.01 bis S.25.03) für einzelne Unternehmen.
11. Die zuständigen Behörden sollten eine achtwöchige Verzögerung bei der Übermittlung der jährlichen quantitativen Meldebögen akzeptieren, mit folgenden Ausnahmen: Inhalt der Übermittlung (S.01.01), Basisinformationen (S.01.02), Bilanz (S.02.01), langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen (S.22.01), Eigenmittel (S.23.01), Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (S.25.01 bis S.25.03) und Unternehmen der Gruppe (S.32.01) für Gruppen.
12. Die zuständigen Behörden sollten eine zweiwöchige Verzögerung bei der Übermittlung der in den Abschnitten 10 und 11 genannten Meldebögen akzeptieren.
13. In Bezug auf technische Einzelheiten bei der Übermittlung der jährlichen quantitativen Meldebögen in zwei verschiedenen Sätzen sollten die zuständigen Behörden den technischen Anhang der vorliegenden Empfehlungen verwenden.
14. Zuständige Behörden, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Unternehmen von vierteljährlichen Meldungen zu befreien, können erwägen, von Unternehmen, die für das vierte Quartal 2019 keine Meldung übermittelt haben, mit einem Aufschub von zwei Wochen die folgenden zusätzlichen Meldebögen in der jährlichen Übermittlung zu verlangen: Liste der Vermögenswerte (S.06.02), nach dem Look-Through-Ansatz ermittelte Informationen (S.06.03), versicherungstechnische Rückstellungen in der

Lebensversicherung (S.12.01) und versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung (S.17.01) auf für einzelne Unternehmen.

15. Die zuständigen Behörden sollten bei allen spezifischen nationalen Meldepflichten oder zusätzlichen Anforderungen (ORSA-Meldefristen, Rechnungsprüfungsanforderungen usw.) ähnliche flexible Ansätze verfolgen.
16. Die zuständigen Behörden sollten EIOPA die erhaltenen Informationen spätestens vier Wochen nach deren Eingang übermitteln.

Empfehlung 2: vierteljährliche Berichterstattung zum Ende des ersten Quartals 2020 am 31. März 2020 oder nach diesem Datum, jedoch vor dem 30. Juni 2020

17. Die zuständigen Behörden sollten eine einwöchige Verzögerung bei der Übermittlung der quantitativen Meldebögen für das erste Quartal 2020 und der vierteljährlichen Meldungen zur Finanzstabilität sowohl für einzelne Unternehmen als auch für Gruppenakzeptieren, mit folgenden Ausnahmen: Transaktionen in Derivaten (S.08.02) in den quantitativen Meldebögen.
18. Für diese vierteljährliche Übermittlung wird eine frühzeitige Meldung empfohlen. Da es wichtig ist, den Schwerpunkt auf die Gesamtgenauigkeit der Übermittlungen zu legen, können die Unternehmen – falls erforderlich - sich weniger materiellen Aspekte der Berechnungen auf proportionale Weise annähern.
19. Die zuständigen Behörden sollten beim Meldebogen Transaktionen in Derivaten (S.08.02) eine vierwöchige Verzögerung akzeptieren.
20. Von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wird erwartet, dass sie im Meldebogen Eigenmittel (S.23.01) eine Schätzung des SCR für den Stichtag Ende des Quartals und nicht, wie in den Hinweisen angegeben, das letzte berechnete SCR melden.
21. Die zuständigen Behörden sollten EIOPA die erhaltenen Informationen spätestens vier Wochen nach deren Eingang übermitteln.

Empfehlung 3: Bericht über Solvabilität und Finanzlage zum Geschäftsjahresende am 31. Dezember 2019 oder zum Geschäftsjahresende nach diesem Datum, jedoch vor dem 1. April 2020

22. Die zuständigen Behörden sollten für die Veröffentlichung des Berichts über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) eine achtwöchige Verzögerung akzeptieren, mit Ausnahmen in Bezug auf folgende Informationen: Bilanz (S.02.01), langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen (S.22.01), Eigenmittel (S.23.01) und Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (S.25.01) unter Verwendung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 der Kommission³ genannten Meldebögen sowohl für einzelne Unternehmen als auch für Gruppen.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über

23. Die zuständigen Behörden sollten eine zweiwöchige Verzögerung bei der Veröffentlichung der oben beschriebenen Meldebögen akzeptieren, wobei die üblicherweise für die Veröffentlichung des SFCR verwendeten Mittel der Offenlegung zu verwenden sind.
24. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten die derzeitige Situation als „wichtige Entwicklung“ im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 der „Solvabilität-II-Richtlinie“ betrachten und angemessene Angaben über die Auswirkungen des Coronavirus/COVID-19 zeitgleich mit der Veröffentlichung der Informationen zum Geschäftsjahresende am oder nach dem 31. Dezember 2019 herausgeben.

Compliance- und Melderegeln

25. Dieses Dokument enthält nach Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegebene Empfehlungen. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Empfehlungen nachzukommen.
26. Die zuständigen Behörden, die den Empfehlungen nachkommen oder ihnen nachzukommen beabsichtigen, sollten diese in geeigneter Weise in ihren Regulierungs- bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
27. Jede zuständige Behörde muss EIOPA binnen zwei Monaten nach der Ausgabe der übersetzten Fassungen mitteilen, ob sie diesen Empfehlungen nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt; im Falle des Nichtnachkommens ist dies zu begründen.
28. Geht keine fristgerechte Antwort ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen, und dies wird entsprechend erfasst.

Schlussbestimmung bezüglich der Überprüfung

29. Die vorliegenden Empfehlungen unterliegen der Überprüfung durch EIOPA.

Technischer Anhang

Unternehmen und zuständige Behörden, die die XBRL-Taxonomie von EIOPA verwenden, sollten folgende besondere Anweisungen befolgen:

- Die aktuelle Taxonomie 2.4.0 kann zur Erfüllung dieser besonderen Anforderungen genutzt werden. Hotfix-Aktualisierungen der Taxonomie sind nicht erforderlich.
- Ausnahmen von Meldebögen für die erste vorläufige/unvollständige Meldung sind in den entsprechenden Zellen des Meldebogens „Inhalt der Übermittlung“ (S.01.01) mit „0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen“ kenntlich zu machen. In diesem Fall stellt die Coronavirus/COVID-19 Situation die besondere Begründung dar..
- Weitere (erneute) Übermittlungen müssen auch sämtliche zuvor übermittelten Meldebögen des Zeitraums enthalten (d. h. der gesamte endgültige Bericht sollte vollständig sein).
- EIOPA kann außerdem besondere Maßnahmen in Bezug auf die Validierung der Taxonomiedaten ergreifen, indem sie den Schweregrad von „Blocking“ zu „Non-Blocking“ ändert, um die Übermittlung des Berichts zu erleichtern, beispielsweise in Bezug auf die Validierungen im Zusammenhang mit dem Meldebogen „Inhalt der Übermittlung“.
- Unternehmen, die bereits bei der ersten Übermittlung das vollständige Paket einreichen können, werden ermuntert dies so bald wie möglich und innerhalb der gesetzlichen Fristen zu tun. In solchen Fällen sind keine weiteren Übermittlungen nötig, sofern keine weiteren Korrekturen erforderlich sind.

Weitere Spezifikationen für die Taxonomie und weitere Aktualisierungen der Validierungsliste werden in den kommenden Tagen auf den der Taxonomie gewidmeten Webseiten von EIOPA und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.